

## Exportvertrag: Produkthaftung – ein ernst zu nehmendes Risiko!

Tatsächlich? Schließlich kann eine Haftung doch vertraglich ausgeschlossen werden. Ja, in gewissen Grenzen schon; das gilt aber nicht für die Produkthaftung. Es kommt jedoch noch schlimmer, denn die Produkthaftung nach dem Recht des Bestimmungslandes der Exportware kann weit über die nach deutschem Recht hinausgehen. Kann dieses Risiko zumindest kalkulierbarer gemacht werden?

Die Garz & Weiler GmbH verhandelt mit der US-amerikanischen Power Diggers Inc. über die Lieferung von drei Schaufelrädern für überdimensionale Schaufelradbagger zum Abbau von Rohstoffen. Da der Betrieb der Schaufelräder mit einer nicht unerheblichen Betriebsgefahr verbunden ist, kommen der Exporteurin Bedenken. Denn sie hat von horrenden Schadenersatzverpflichtungen in den USA gehört. Daher ist sie nicht bereit, dieses Risiko zu übernehmen und will deshalb über einen Haftungsausschluss verhandeln. Ist das zielführend?

### Produkthaftung – ein Schreckgespenst im Exportgeschäft

Was ist unter einer „Produkthaftung“ genau zu verstehen? Etwas vereinfacht ausgedrückt, greift eine Produkthaftung ein, wenn durch die gelieferte Ware eine andere fremde Sache beschädigt bzw. zerstört oder eine Person eine Körperverletzung erleidet bzw. getötet wird. Eine Produkthaftung ist unabhängig von einer etwaigen Gewährleistung und trifft grundsätzlich den Hersteller des schadensverursachenden Produkts, ggf. nach dem anwendbaren Recht auch den Händler oder Zulieferer. Sobald sich das Produkt auf dem Transport zum Bestimmungsort befindet und bereits über die Grenze transportiert worden ist, ist der Exporteur doch aus der Haftung raus, da das deutsche Produkthaftungsgesetz für einen Hersteller mit Werk in Deutschland nicht mehr gilt. Leider schwer gefehlt! Welche Voraussetzungen für das

Eingreifen einer Produkthaftung vorliegen müssen und welche Rechtsfolgen sich daraus ergeben, insbesondere der Umfang der Haftung, richtet sich nach dem Recht des Landes, in dem das Schadensereignis

#### Unsere Serie: Der Experten-Rat (Teil 19)

eintritt. Eine Produkthaftung dürfte wohl nach allen Rechtsordnungen an einen Fehler des schadensverursachenden Produkts anknüpfen, der beispielsweise in dessen Konstruktion oder Herstellung begründet sein kann, aber etwa auch in einer fehlerhaften Gebrauchs- oder Betriebsanweisung bzw. dem Unterlassen eines Warnhinweises bestehen kann.

Die Produkthaftung beruht in der Regel auf zwingendem Recht und kann daher vertraglich nicht abgeändert, eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Gegen den Exporteur gerichtete Produkthaftungsansprüche können zwar versichert werden, was aber wegen des weitgehenden Haftungsumfangs mit hohen Versicherungsprämien verbunden ist. Dies ist auch einleuchtend, wenn man bedenkt, dass beispielsweise in den USA neben dem kompensatorischen Schadenersatz zusätzlich ein wesentlich höherer Strafschadenersatz (punitive damages) droht, der allerdings wegen der Unvorhersehbarkeit seiner teilweise exorbitanten Höhe in den Versicherungsbedingungen meist ausgeschlossen wird.

### Faktische Begrenzung des Risikos der Produkthaftung?

Zum Schutz vor hohen Produkthaftungsverpflichtungen nach ausländischem Recht sind genaue Kenntnisse des Exporteurs über die Produkthaftung nach dem jeweils anwendbaren Recht erforderlich. Vor der erstmaligen Lieferung in ein konkretes Bestimmungsland ist es jedenfalls bei bestimmten Ländern und Produkten

ratsam, das Produkthaftungsrecht des betreffenden Landes zu analysieren und kontinuierlich zu monitorieren.

Die Produkthaftung kann zwar nicht ausgeschlossen werden, aber gibt es denn gar keine Möglichkeit zumindest einer faktischen Haftungsbegrenzung? Doch, wenn auch keine sichere. Das Risiko kann aber zumindest kalkulierbarer gemacht werden. So kann der Exporteur als erstes schon einmal analysieren, welcher Schaden durch die Verwendung des Produkts eintreten kann. Nach der Konkretisierung hypothetischer Schäden bietet es sich für den Exporteur an, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um solche Schäden möglichst zu vermeiden oder zumindest unwahrscheinlicher zu machen. Zu denken ist in diesem Zusammenhang insbesondere an Änderungen der Konstruktion des Produkts, der Anbringung von Schutzvorrichtungen und Warnhinweisen, der Ergänzung von etwaigen Schriftzügen durch entsprechende allgemeinverständliche Symbole sowie leicht verständliche Bedienungsanleitungen. Nach der Inverkehrbringung ist eine fortlaufende Produktbeobachtung ratsam.

Fazit: Das Problem der Produkthaftung lässt sich zwar nicht ausschließen, aber es können Maßnahmen zu dessen Reduzierung ergriffen werden. Der erste Schritt hierfür bleibt eine Analyse der Rechtslage zur Produkthaftung im Bestimmungsland der Exportware. Darauf aufbauend ist eine geschäftspolitische Entscheidung des Exporteurs erforderlich.

#### Autor

**Klaus Vorpeil** ist Rechtsanwalt bei Neussel KPA Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB Kaiserstraße 24a 55116 Mainz  
Tel.: 06131 62 60 80  
Vorpeil@neusselkpa.de  
www.neusselkpa.de



#### Nutzen Sie die App „VR International“:

Zu vielen Fachbegriffen – zum Beispiel Akkreditiv, Inkasso, Garantien und Währungsabsicherung – gibt es informative Erklärvideos.

